



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/610/4877

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 25.05.2021

Brandner, Joseph

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	17.06.2021
Rat	Entscheidung	28.06.2021

Kommunale Steuerung der Windenergie in Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvariante 1 (Empfehlung der Verwaltung):

Die bisherige Konzentrationszonenplanung wird aufgehoben, der Flächennutzungsplan ist anzupassen. Auf eine Steuerung im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird verzichtet. Die Zulässigkeit wird auf den Einzelfall verlagert.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendigen Schritte einzuleiten.

Beschlussvariante 2:

Die bisherige Konzentrationszonenplanung wird aufgehoben. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich zukünftig nach neu festzusetzenden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die für die Neuplanung der Konzentrationszonen notwendigen Schritte einzuleiten.

Sachverhalt:

Für eine erfolgreiche Energiewende kommt der Windenergienutzung eine besonders wichtige Bedeutung zu. Nicht zuletzt wegen der unvermeidbaren weiträumigen Sichtbarkeit der Windenergieanlagen (WEA) wird diese Form der Energiegewinnung jedoch kontrovers diskutiert. Aufgrund aktueller Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, jüngsten Anfragen zur Errichtung von WEA sowie dem Willen des Gesetzgebers, den die Stadt Oelde explizit unterstützt, der Windenergie substantiell und konfliktfrei Raum zur Verfügung zu stellen, sieht die Stadt Oelde die Notwendigkeit, die bisherige kommunale Steuerung im Flächennutzungsplan den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die aktuelle Darstellung der beiden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oelde stammt aus dem Jahr 2003. Neben der Verortung von Vorrangzonen (außerhalb dieser Flächen sollten keine WEA ermöglicht werden) besteht eine Höhenbegrenzung von 100 m.

Das dem FNP übergeordnete Planwerk ist der Regionalplan. Dieser sieht in seiner aktuellen Fassung im Teilplan Energie insgesamt fünf Windenergiebereiche auf dem Gebiet der Stadt Oelde vor. Ausweislich des Baugesetzbuches sind die kommunalen Bauleitpläne (dazu zählt auch der Flächennutzungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zumindest diesem Ziel läuft die aktuelle Flächennutzungsplanung der Stadt Oelde mit ihren zwei Vorrangzonen also zuwider.

Weiterhin kann mit Sicherheit gesagt werden, dass eine Höhenbegrenzung von 100 Metern für zeitgemäße Windenergieanlagen völlig indiskutabel ist. Auch diesbezüglich wäre der FNP der Stadt Oelde also in Frage zu stellen.

Aufgrund aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung war zu vermuten, dass die Vorgaben zur Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde nie den verbindlichen Regelungscharakter einer Satzung erhalten haben. Verantwortlich dafür sind jüngst gerichtlich festgelegte Mindeststandards an die Veröffentlichung von Planänderungen. Daraufhin hat die Stadt Oelde eine rechtliche Überprüfung ihrer Planvorgaben und der vorgenommenen Veröffentlichungen vornehmen lassen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Stadt Oelde aktuell über keine wirksame Steuerung der Windenergie verfügt.

WEA sind demnach, unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen – u. a. Arten- und Naturschutz, erforderliche immissionsschutzrechtliche Abstände – flächendeckend im Außenbereich als baurechtlich privilegierte Anlage gem. § 35 (1) BauGB zulässig.

Der Kreis Warendorf als obere Bauaufsichtsbehörde und Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen teilt die vorgenannte rechtliche Einschätzung. Nach Absprache mit dem Kreis Warendorf ist ein Handeln der Stadt Oelde angezeigt. Für eine Neuregelung der kommunalen Steuerung spricht zudem, dass zeitgleich mit dieser Entwicklung am 20.04.2021 ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch mit neuen Mindestabständen für Windenergieanlagen beschlossen wurde. Zudem hat das Anliegen eines Vorhabenträgers, im Norden der Stadt Oelde WEA errichten zu wollen, dazu geführt, dass die Stadtverwaltung Oelde die Steuerung der Windenergienutzung anpassen möchte.

In Anbetracht dieser Entwicklungen hat die Stadtverwaltung das Fachbüro *WoltersPartner* aus Coesfeld beauftragt, aufzuzeigen, welche Wege der Stadt Oelde zur Steuerung der Windenergie offenstehen. Die Ergebnisse der beauftragten Windpotenzialstudie liegen nun vor (siehe Anlage).

Die Stadt Oelde steht, wie die meisten Kommunen, bei anstehenden Entscheidungen zu neuen WEA (einschließlich Repowering der bestehenden Anlagen) vor folgenden grundsätzlichen Entscheidungsfragen:

- Aufhebung der bisherigen „Konzentrationszonen“, Verzicht auf zukünftige Steuerungsplanung im Flächennutzungsplan

Die Frage der Zulässigkeit wird auf den Einzelfall bzw. die Einzelfallgenehmigung durch den Kreis Warendorf verlagert. Mindestabstände ergeben sich z. B. aus Immissionschutzrechtlichen Anforderungen oder Fragen der optischen Bedrängung. Für nicht-privilegierte WEA-Vorhaben (weniger als 1.000 m Siedlungsabstand) wird regelmäßig Bauleitplanung erforderlich sein. Außerhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes sind WEA „überall“ privilegiert und zulässig, sofern der Vorhabenträger den Nachweis der Flächeneignung erbringt. Öffentliche Belange, insbesondere Immissions- und Artenschutz, dürfen nicht entgegenstehen und die Erschließung muss gesichert sein. Sollte sich herausstellen, dass es zu einer überbordenden Entwicklung oder einer Standortnachfrage an städtebaulich unpassenden Standorten kommt, kann die Stadt Oelde eine neue Steuerungsplanung jederzeit in Angriff nehmen und das dazu notwendige Planverfahren mittels des planungsrechtlichen Instruments der Zurückstellung (§ 15 BauGB) für bis zu zwei Jahre absichern.

- Aufhebung der bisherigen „Konzentrationszonen“, Neuplanung durch die Darstellung von neuen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

Die Ermittlung von Konzentrationszonen erfolgt weiterhin im Ausschlussverfahren durch Definition harter und weicher Tabukriterien, wobei der Vorsorgeabstand von 1.000 m – soweit die landesgesetzliche Regelung in Kraft getreten ist – als hartes Kriterium vorab gesetzt ist. Viele andere Kriterien, die in der Vergangenheit als „hart“ eingestuft worden sind, können heute nicht mehr als solche gewertet werden, da das OVG NRW verlangt, dass „in Ausnahmetatbestände hineingeplant“ werden muss. Somit sind z. B. alle Schutzgebiete, auch FFH-Gebiete im Detail darauf abzurufen, ob es Ausnahmen oder Befreiungen geben könnte. Ähnlich komplex stellt sich auch der Umgang mit Waldflächen dar, die kein pauschales Tabu darstellen. Der Weg einer neuen Konzentrationszonenplanung ist aufgrund der Anforderungen durch die Rechtsprechung derzeit kaum rechtssicher zu leisten, zudem viele Fragestellungen bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sind. Die Planung erfordert einen hohen Zeit- und Kostenaufwand (mehrere Jahre und ein deutlich 6-stelliger Betrag sind anzusetzen), das gesamte Stadtgebiet ist gutachterlich zu bewerten. Es ist zu vermuten, dass aufgrund der Vorsorgeabstände (1.000 m Siedlungsabstand) am Ende kein ausreichender (substanzieller) Raum für die Windenergie zur Verfügung steht und damit dieses Planungsinstrument nach der Rechtsprechung des BVerwG gar nicht zur Anwendung kommen darf. Ergänzend ist anzumerken, dass in NRW bisher kein gültiger Flächennutzungsplan, der beklagt wurde, einer gerichtlichen Überprüfung zum Thema Windenergiesteuerung standgehalten hat.

Weitergehende Informationen werden im Vortrag des Referenten Herrn Ahn, Büro *WoltersPartner*, dargelegt.

Nachfolgend ist über die im Beschlussvorschlag genannten Optionen der künftigen Steuerung abzustimmen. Von der Stadtverwaltung wird aufgrund der oben genannten Gründe der Vorschlag unterbreitet, der Beschlussvariante 1 zu folgen.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 17.05.2021 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde gebeten, juristisch zu prüfen, ob der derzeit noch bestehende Flächennutzungsplan hinsichtlich Wind-Konzentrationszonen unwirksam ist. Zugleich wurde um eine entsprechende Bestätigung seitens des Kreises Warendorf für die dann gegebenenfalls existente Unwirksamkeit dieses FNP gebeten. Ziel sei die Schaffung der notwendigen rechtlichen Klarheit für alle Beteiligten.

Die Frage der Unwirksamkeit wurde, wie oben beschrieben, in der Zwischenzeit juristisch geklärt. Der Kreis Warendorf hat grundsätzlich keine Kompetenz zur Verwerfung eines von ihr als unwirksam erkannten Planes. Gleichwohl hat der Kreis Warendorf der Stadt Oelde mitgeteilt, dass ein zeitnahes Handeln angezeigt ist.

Anlagen:

Windpotenzialflächenanalyse